



Amt Ortrand
Ordnungsamt
Altmarkt 1
01990 Ortrand

Tel.: 035755 / 60 52 35
Fax: 035755 / 60 52 30
E-Mail: post@amt-ortrand.de

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes auf Grundlage des § 10 Hundehalterverordnung (HundehV) bzw. Befreiung von der Erlaubnispflicht mittels Negativzeugnis nach § 8 Abs. 3 HundehV

I. Hundehalter/ -in

Familienname:		Vorname:	
Straße, Hausnummer:		Postleitzahl, Ort:	
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	Telefon-Nr.:*	

II. Angaben zur Hundehaltung

Rasse/ Kreuzung:	Geschlecht männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>		
Hundesteuermarke-Nr.:	Ruf- und Zuchtnamen*:		
Alter des Hundes:	Wurftag:	Microchip-Nr.:	
Größe:	Gewicht:		

* (Die Angabe ist freiwillig, ihre Beantwortung erleichtert die Bearbeitung bzw. die Rückgabe von Fundtieren)

III. Hinweise

Wollen Sie von der oben beantragten Erlaubnispflicht nach § 10 HundehV freikommen, so haben Sie die Möglichkeit, dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit nachzuweisen, dass Ihr Hund nach § 8 Abs. 3 HundehV keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Weise vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Der Nachweis der Ungefährlichkeit erfolgt anhand eines Negativgutachtens eines anerkannten Sachverständigen. **Die Begutachtung eines Hundes hinsichtlich seiner Gefährlichkeit kann erst ab der Vollendung des 12. Lebensmonates stattfinden, das heißt, bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Hundes ist zum Halten zwingend eine Erlaubnis erforderlich.** Eine Liste der Sachverständigen ist im Fachbereich Ordnung und Sicherheit erhältlich. Der Nachweis der Nichtgefährlichkeit ist umgehend nach der Antragstellung für die Erlaubnis zu erbringen. Hält die örtliche Ordnungsbehörde den Nachweis für erbracht, stellt sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass die Haltung dieses Hundes keiner Erlaubnis nach § 10 HundehV bedarf. Diese Bescheinigung der Nichtgefährlichkeit ist kostenpflichtig.

Ich,, versichere, dass ich

unverzüglich, spätestens jedoch **1 Monat** nach dieser Antragstellung, nachfolgend

Aufgeführtes (2 Alternativen) dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit vorlege:

- **entweder** die erforderlichen Nachweise für die Erteilung einer *Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes*
 1. **antragstellende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben**
 2. **berechtigtes Interesse der Haltung meines Hundes, wenn Hund nach 01.07.2004 angeschafft**
(Vorlage einer schriftlichen Begründung, warum ich diesen Hund halten muss.)
 3. **der Hund wird in keinem Mehrfamilienhaus gehalten**
(Es gilt das Verbot der Haltung eines gefährlichen Hundes in Mehrfamilienhäusern. Eine Ausnahme nach Prüfung des Einzelfalles ist möglich.)
 4. **artgerechte und ausbruchsichere Unterbringung meines Hundes**
(Beurteilung nimmt das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Tel. 03573 / 870-4401 (Sekretariat) vor)
 5. **Haftpflichtversicherung**
(Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 € und für sonstige Schäden 250.000 €) und für mich als Halter und für alle anderen Personen die meinen Hund führen:
 6. **erforderliche Zuverlässigkeit – Vorlage eines Führungszeugnisses**
(Beantragung im Einwohnermeldeamt des Amtes Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand)
 7. **erforderliche Sachkunde zum Halten meines Hundes**
(Sachkundeprüfungsnachweis, Informationen hierzu geben die Mitarbeiter des Ordnungsamtes des Amtes Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand)
- **oder** die erforderlichen Nachweise für die Erteilung eines *Negativzeugnisses* (Befreiung von der Erlaubnispflicht)
 1. **Nachweis der Ungefährlichkeit meines Hundes** (Vorlage eines Negativgutachtens eines anerkannten Sachverständigen, Liste der Sachverständigen ist im Ordnungsamt erhältlich)
 2. **erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang meines Hundes – Vorlage eines Führungszeugnisses nicht älter als 3 Monate**
(Beantragung im Einwohnermeldeamt des Amtes Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand)

Die Kennzeichnung des Hundes mit einem **Transponder-Chip** (ISO-Standard) ist gemäß § 8 Abs. 3 HundehV bzw. § 10 Abs. 3 HundehV vorgeschrieben.

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Haltung meines Hundes ohne die erforderliche Erlaubnis einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Nr. 20 der HundehV darstellt und mit **einer Geldbuße bis zu 50.000 €** geahndet werden kann. Weiterhin kann mir die Haltung meines Hundes untersagt werden.

Ort / Datum

Unterschrift Hundehalter/ -in